

35

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 168/68

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Eva M [REDACTED] geb. N [REDACTED],
E [REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] Road,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Januar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die im Jahre 1927 geborene jüdische Klägerin wanderte Anfang 1939 wegen nationalsozialistischen Verfolgungen zusammen mit ihren Angehörigen nach den Niederlanden aus und von dort im Dezember 1939 nach den USA weiter. In Rotterdam war sie in einem Flüchtlingslager untergebracht. Mit der Behauptung, sie habe sich in diesem Lager Krankheiten zuge-

- 3 -

zogen, beantragte sie 1957 Entschädigung wegen Körper- und Gesundheitsschadens. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag durch Bescheid vom 28. November 1960 aus medizinischen Gründen ab. Die dagegen gerichtete Klage blieb aus gleichen Erwägungen erfolglos. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 5. Februar 1964 zurück.

Die Klägerin begehrt erneute Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch nach Art. IV Nr. 1a BEG-SchlußG. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Angleichungsantrag ab, weil die bisher eingeholten Gutachten auch dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprächen. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, weil das Oberlandesgericht die rechtlichen Voraussetzungen der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG verkennt.

Zutreffend erachtet das Berufungsgericht den Angleichungsanspruch als zulässig, da auch ein Rentenanspruch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Klägerin wegen eines Gesundheitsschadens vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes rechtskräftig in vollem Umfang aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist.

Das Oberlandesgericht sieht aber von einer Sachprüfung ab, weil die Voraussetzungen der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG nicht gegeben seien. Die frühere rechtskräftige Entscheidung und deren medizinische Gründe seien nicht vollständig zu überprüfen. Die Überprüfung habe sich vielmehr darauf zu beschränken, ob die seither in medizinischer oder rechtlicher Hinsicht neu gewonnenen Erkenntnisse eine andere Beurteilung erforderten. Ein Wandel medizinischer oder rechtlicher Ansichten, der die Krankheiten der Klägerin betreffe, liege jedoch nicht vor.

Diese Auffassung begegnet rechtlichen Bedenken. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil vom 20. März 1969 - IX ZR 169/68 - ausgeführt hat, ist der Anspruch auf neue Prüfung und Bescheidung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG nicht von einer Änderung der medizinischen Lehrmeinung abhängig. Das ergibt vor allem ein Vergleich der Fassungen, die die Bundesregierung für diese Bestimmung vorgeschlagen hatte und die ihr der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages gegeben hat. Daß von einer praktisch nicht brauchbaren Bedingung bewußt abgesehen worden ist, zeigt der Bericht des Ausschusses (BT-Drucksache IV/3423 S. 20). Das BEG-Schlußgesetz hat den Entschädigungsgerichten nicht die Aufgabe zugewiesen, in einem wissenschaftlichen Meinungsstreit Lehrmeinungen der Vergangenheit zugunsten neuerer Auffassungen als überwunden oder als an Einfluß verlierend zu kennzeichnen.

Der Rechtsstreit ist daher zur sachlichen Prüfung der Ansprüche aus §§ 28 ff BEG an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der neuen Entscheidung wird zu beachten sein, daß die in Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG angeordnete Bindung an die tatsächlichen Feststellungen bei medizinischen Sachverhalten sich nicht auf den ärztlichen Befund erstreckt. Schon die Feststellung von Krankheitsmerkmalen kann unter inzwischen überholten medizinischen Gesichtspunkten getroffen worden sein. Eine erneute ärztliche Überprüfung ist nur sinnvoll, wenn der neue Gutachter den medizinischen Sachverhalt ergänzen und berichtigen kann. Die Zielsetzung des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG, frühere fehlerhafte Entscheidungen, die auf unvollkommenen oder unrichtigen medizinischen Gutachten beruhen, richtigzustellen, würde durch eine Bindung an den Befund vereitelt. Wegen der Einzelheiten wird auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - verwiesen. Dort ist auch ausgeführt, daß im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG nicht nur über den Rentenanspruch, sondern über den gesamten Anspruch nach § 29 BEG zu entscheiden ist.

- 6 -

Die Nebenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Mai Bundesrichter Maaß von der Mühlen
 kann nicht unterschrei-
 ben; er ist krank.

Mai

Zorn

Dr. Woesner